



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 14. Mai 2019 / Nr. 344

### Verordnung über die amtliche Vermessung; Erlass

Auszug an: Departemente und Staatskanzlei / Verwaltungsgericht / Baudepartement / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / RELEG / GSMat / Pub / PÄRLD

Beilagen: – Verordnung über die amtliche Vermessung  
– Erläuterungen des Baudepartementes  
– Vernehmlassungsbericht

Zugestellt am: 21. Mai 2019

Das Baudepartement berichtet:

A. Am 19. September 2018 erliess der Kantonsrat das Geoinformationsgesetz (sGS 760.1; abgekürzt GeolG-SG), das am 20. November 2018 rechtsgültig wurde. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 (RRB 2018/777) hat die Regierung den 1. Juni 2019 als Vollzugsbeginn festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt bildet damit nicht mehr wie bisher das Gesetz über die amtliche Vermessung (sGS 914.7), sondern das GeolG-SG die Rechtsgrundlage für die amtliche Vermessung (AV) im Kanton St.Gallen.

Das Gesetz über die amtliche Vermessung wird mit Vollzugsbeginn des Geoinformationsgesetzes aufgehoben. Die bisherigen Rechtsgrundlagen «Gebührentarif für die amtliche Vermessung» (sGS 914.711) und «Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen» (sGS 914.75) werden im Rahmen der Revision in die Verordnung über die amtliche Vermessung (neu sGS 760.12 [bisher 914.71]; abgekürzt VermV) integriert.

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessen Gemeinden vom 15. November 1977» (sGS 914.715) wird aufgehoben.

B. Mit Schreiben vom 11. März 2019 lud der Vorsteher des Baudepartementes die im Beschluss der Regierung vom 6. März 2019 (RRB 2019/127) aufgeführten Adressaten ein, sich bis spätestens 23. April 2019 zum genannten Verordnungsentwurf mit erläuterndem Bericht vernehmen zu lassen.

C. Zum Verordnungsentwurf gingen innert Frist insgesamt 24 schriftliche Eingaben ein.

Die Notwendigkeit, die bisherige Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung zu überarbeiten, ist grundsätzlich unbestritten und wird allgemein anerkannt. Sieben Vernehmlassungsteilnehmende verzichteten auf konkrete Einwendungen; sie nehmen den Entwurf zustimmend zur Kenntnis. Neun weitere Vernehmlassungsteilnehmende haben sich weitgehend unterstützend geäußert mit nur marginalen Anpassungswünschen.



RRB 2019/344

Bei den übrigen Eingaben war Art. 31 zur Nachführungsstelle – wie erwartet – das Hauptthema. Während einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Stärkung des Wettbewerbs fordern, möchten die meisten (insbesondere die Gemeinden) vorzugsweise ganz auf die Ausschreibungspflicht verzichten. Alternativ sei die Laufzeit der Verträge zu erhöhen und die jährliche Kündigungsmöglichkeit beizubehalten. Aufgrund der Vernehmlassungen zu den Nachführungsverträgen wurden die Fristen für die maximale Laufzeit und die einmalige Verlängerung (Art. 31) sowie für die Übergangsfrist (Art. 52) je von vier auf sechs Jahre erhöht.

Die weiteren Eingaben richten sich gegen die kantonalen Mehranforderungen, insbesondere die Dienstbarkeiten, gegen die Regelungen zu den geografischen Namen und gegen den Verzicht auf die Gebühreneinnahmen für die Daten der amtlichen Vermessung. Vielfach hat es sich dabei um Missverständnisse gehandelt, wo es um die Fortschreibung des bestehenden Vermessungsrechts oder um Konsequenzen aus dem bereits verabschiedeten kantonalen Geoinformationsgesetz geht. Diese konnten grösstenteils mit einigen Präzisierungen in den Erläuterungen und ergänzend mit einzelnen marginalen Anpassungen des Verordnungstexts gelöst werden.

D. Da die Verordnung über die amtliche Vermessung und die Geoinformationsverordnung (GeoIV-SG) durch verschiedene Organe erlassen werden, werden die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung nicht in einem gemeinsamen Anhang zur GeoIV-SG, sondern in einem neuen Anhang 3 zur VermV geregelt.

Die Regierung beschliesst:

1. Erlass der Verordnung über die amtliche Vermessung.
2. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

